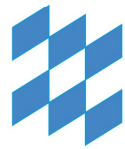




PFAD FÜR KINDER



Landesverband der Pflege- und
Adoptivfamilien in Bayern e. V.

4/2019

PFAD AKTUELL



Vererben & Adoption

Liebe Leserin, lieber Leser	3
<u>Fachbeiträge „Vererben und Adoption“</u>	
<i>Vermächtnis für das Pflegekind</i>	4
<i>Wer erbt eigentlich unser Kind?</i>	6
<i>Pflegekinder und Erbschaftssteuern</i>	8
<i>Testamente für Pflegekinder</i>	10
<i>Erwachsenenadoption: So läuft Sie ab</i>	12
<u>Aktuelles</u>	
<i>Kostenheranziehung für Pflege- und Heimkinder! Um was geht es eigentlich?</i>	13
<i>Urteile zur Kostenheranziehung von Heim- und Pflegekindern</i>	15
<u>Aus der Arbeit des Landesverbandes</u>	
<i>Eine Regenbogenfamilie berichtet von seinen Erfahrungen auf dem Weg zur Pflegefamilie</i>	16
<i>PFAD FÜR KINDER begrüßt Regenbogenfamilien!</i>	17
<i>In eigener Sache ...</i>	18
<i>Stiftung PFAD FÜR KINDER:</i>	19
- Spendenübergabe	
- Antrag auf Kostenzuschuss für eine Fachveranstaltung 2020	
<i>Die PFAD AKTUELL feiert Geburtstag</i>	21
<i>Veranstaltungshinweise:</i>	25
- Gruppenarbeitstreffen am 28.03.2020: Thema „Mediation ...	
- Mitgliederversammlung am 28.03.2020	
<u>Rechtliches</u>	
<i>Sind Pflegefamilien keine Familien? zum Thema bayer. Familiengeld</i>	26
<u>Forum für Gruppen</u>	27
<u>Die Weihnachtsbotschaft ...</u>	34
<u>Buchtipps / Impressum / Termine / Abo-Service</u>	35

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe 01 / 2020

- sie erscheint im März -

ist der 01. Februar 2020



Beachten Sie bitte die Hinweise des PFAD FÜR KINDER LV Bayern auf den Seiten 17, 20, 25 - 27 und 36

da ist sie wieder, die Weihnachtszeit! Eine Zeit des Wartens und der Erwartungen für das kommende Jahr!

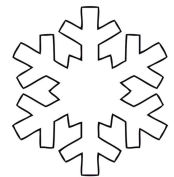
Die Kinder warten auf die Weihnachtsgeschenke und erwarten, dass ihre Wünsche in Erfüllung gehen.

Welche Erwartungen haben die Pflegeeltern bzw. Pflegefamilien? Die einheitliche und korrekte Berechnung der Kostenheranziehung nach den §§ 93 und 94 SGB VIII bei allen Jugendämtern? Die Abschaffung der Kostenheranziehung der Pflegekinder? Die Reform des SGB VIII? Die Anerkennung als Familie für den Bezug des bayerischen Familiengeldes? Die Liste ließe sich noch beliebig verlängern.

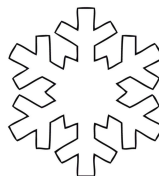
Nach Weihnachten erwartet uns mit Silvester das Jahresende, an dem viele Menschen das vergangene Jahr und die persönlichen Erlebnisse Revue passieren lassen. Was haben Sie in diesem Jahr Besonderes erlebt? Vielleicht haben Sie Ihr erwachsenes Pflegekind adoptiert?

Lesen Sie in dieser Ausgabe unsere Beiträge zu den Themen Erbrecht in Bezug auf Pflegekinder und zur Erwachsenenadoption.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie sich nicht von der Hektik der Vorweihnachtszeit überrollen haben lassen und das Weihnachtsfest ohne Chaos und Eskalationen genießen konnten! Frohe Weihnachten und kommen Sie gut ins neue Jahr!

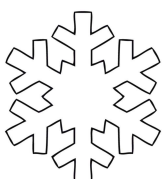


*Die Vorstandsmitglieder des
PFAD FÜR KINDER Landesverbandes der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.*



*„Das neue Jahr sieht mich freundlich an,
und ich lasse das alte mit
seinem Sonnenschein und Wolken
ruhig hinter mir!“*

Johann Wolfgang von Goethe



Vermächtnis für das Pflegekind

von Thomas Walkling (Hrsg.)

Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können und gleichzeitig nicht zur Adoption freigegeben werden, landen nicht zwingend im Heim. Für solche Kinder suchen die zuständigen Jugendämter stets nach geeigneten Pflegefamilien. Ohne dass die elterliche Sorge auf die Pflegeeltern übertragen wird, übernehmen diese die Elternrolle und treffen Entscheidungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des alltäglichen Lebens. Das Pflegekind wird in die Familie integriert und wächst hier auf, auch wenn juristisch und biologisch kein Eltern-Kind-Verhältnis besteht. Emotional ist dies allerdings für gewöhnlich der Fall, schließlich leben die Pflegeeltern und das Pflegekind als Familie zusammen. Insbesondere im Zuge einer dauerhaften Pflege-schaft entsteht so ein enges und herzliches Verhältnis in der Pflegefamilie, das oftmals ein Leben lang hält.

Wer jahrelang für ein Kind gesorgt und dieses großgezogen hat, schließt dieses unweigerlich ins Herz und macht natürlich keinen Unterschied zwischen leiblichen Kindern sowie Adoptivkindern und Pflegekindern. Auch wenn das Pflegeverhältnis juristisch mit der Volljährigkeit des Pflegekindes endet, bleibt die Verbindung zur Pflegefamilie in der Regel bestehen. Über Jahre hinweg sind die Pflegeeltern und das Kind zu einer Familie zusammengewachsen, so dass die rein rechtlichen Verhältnisse keine Rolle spielen und nichts daran ändern, dass sich diese als Familie fühlen. Nichtsdestotrotz hat die Tatsache, dass es sich um kein leibliches oder adoptiertes Kind handelt, Auswirkungen, die sich vor allem auf die rechtliche Stellung beim Erbschaftsrecht des Pflegekindes beziehen.

1. Pflegekinder und das deutsche Erbrecht

Das deutsche BGB Erbrecht basiert grundsätzlich auf der gesetzlichen Erbfolge, deren Ordnungssystem in §§ 1924 ff. BGB juristisch verankert ist und ausschließlich die nächsten Verwandten des verstorbenen Erblassers berücksichtigt. Zusätzlich verfügt auch der überlebende Ehegatte beziehungsweise eingetragene Lebenspartner über ein gesetzliches Erbrecht in Deutschland. Alle anderen Personen bleiben im Zuge dessen allerdings unberücksichtigt und werden demnach nur am Nachlass beteiligt, wenn der Erblasser dies zu Lebzeiten in seiner Verfügung von Todes wegen verfügt hat.

Zwischen Pflegekindern und ihren Pflegeeltern existiert juristisch betrachtet kein Verwandtschaftsverhältnis, da durch die Pflege-schaft die verwandtschaftliche Beziehung zu den leiblichen Eltern in keinster Weise beeinflusst wird. Dies hat unter anderem zur Folge, dass Pflegekinder im Erbrecht vollkommen unberücksichtigt bleiben und somit von Gesetzes wegen keine erbrechtlichen Ansprüche auf den Nachlass ihrer Pflegeeltern geltend machen können. In Ermangelung eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses werden Pflegekinder demnach nicht zur gesetzlichen Erbfolge berufen.

Für den deutschen Gesetzgeber ist es demnach irrelevant, ob eine starke emotionale Bindung zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind besteht. Da keine Verwandtschaft vorliegt, existiert auch kein gesetzliches Erbrecht. Wer dies ändern möchte, muss demnach eine entsprechende Verfügung von Todes wegen errichten und das Pflegekind hierin testamentarisch als Erben einsetzen. Natürlich können auch Pflegekin-

der umgekehrt ihre Pflegeeltern in ihrem Testament bedenken und so für den Fall vorsorgen, dass sie vorher versterben.

2. Pflegekind im Vermächtnis berücksichtigen

Soll ein Pflegekind am Nachlass der Pflegeeltern beteiligt werden, müssen diese adäquat vorsorgen und eine letztwillige Verfügung errichten, da die gesetzliche Erbfolge Pflegekinder vollkommen außer Acht lässt. Hierbei gilt es zu beachten, dass das Testament nicht die einzige Möglichkeit darstellt, dem Pflegekind Zuwendungen aus dem Nachlassvermögen zukommen zu lassen. In einigen Fällen kann es auch sinnvoller sein, ein Vermächtnis im Testament zu verankern.

Vor allem, wenn bei dem Pflegekind eine Behinderung vorliegt und es aus diesem Grund nicht selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, ist es oftmals ratsam, nach Alternativen zum klassischen Testament Ausschau zu halten. Im Zuge einer herkömmlichen Erbschaft würde es schließlich dazu kommen, dass das Erbe dem Sozialhilfeträger zufällt, sofern das Pflegekind staatliche Unterstützung erhält. Um in diesem Zusammenhang Abhilfe zu schaffen, eignet sich unter anderem ein Vermächtnis, das das Pflegekind begünstigt. Auf diese Art und Weise wird das Pflegekind am Nachlass beteiligt, ohne selbst Erbe zu sein, so dass hieraus keine vermögensrechtlichen Nachteile in Bezug auf die staatliche Unterstützung entstehen.

Pflegeeltern, die ihr behindertes Pflegekind durch ein Vermächtnis absichern möchten, beschweren in der Verfügung von Todes wegen einen Erben mit dem betreffenden Vermächtnis und verpflichten diesen so, dem betreffenden Pflegekind bestimmte Zuwendungen zukommen zu lassen. Hierbei muss man unbedingt beachten, dass die Zuwendungen den Schonbetrag nicht überschreiten.

Auch wenn der Gesetzgeber Pflegekinder erbrechtlich nicht berücksichtigt, müssen diese keineswegs leer ausgehen. Eine entsprechende Nachlassregelung, die schriftlich festgehalten wurde, ist hierbei aber unverzichtbar und sollte von den Pflegeeltern gut geplant werden, damit das Kind den maximalen Nutzen aus der Erbschaft ziehen kann. Ein Vermächtnis zugunsten des Pflegekindes kann mitunter eine gute Alternative zum Erben im Testament sein und sollte vor allem bei behinderten Pflegekindern in Erwägung gezogen werden.

Quelle:

Artikel abgerufen am 22.10.19 unter <https://www.erbrecht-heute.de/testament/vermaechtnis-fuer-das-pflegekind/>

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers Thomas Walkling

Weitere Informationen unter: www.erbrecht-heute.de



Wer erbt eigentlich unser Kind?

von Dirk R. Schuchart

Nachlassvorsorge für Eltern von Adoptivkindern oder leiblichen Kindern. Pflegeeltern können diese Form der Nachlassvorsorge für ihre Pflegekinder nicht betreiben, da ihnen die rechtliche Position dazu fehlt.

Richtig gelesen: Die Überschrift lautet hier nicht, was, sondern wer erbt eigentlich unser Kind? Zugegeben, es gibt Themen, da weigert sich das elterliche Gehirn einfach, sie an sich ran zu lassen. Aber die Beantwortung dieser Frage gehört eben auch zu den unangenehmen Dingen des Lebens, mit denen man sich beschäftigen sollte. Hierzu gehört eben nicht nur die Frage einer vernünftigen Risikoabsicherung und einer verlässlichen Altersvorsorge, sondern auch, was unmittelbar vor und nach dem eigenen Tod mit dem minderjährigen Kind passiert soll.

Kinder können – anders als Sachen – nicht vererbt werden. Für den Fall, dass beide (Adoptiv-)Elternteile vor Eintritt der Volljährigkeit gleichzeitig oder nacheinander versterben, hat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eine Regelung getroffen: Das Familiengericht ordnet von Amts wegen Vormundschaft über das Kind an (§ 1744 BGB), wenn das Kind nicht mehr unter elterlicher Sorge steht (§ 1773 BGB). Auf die Frage, wer Vormund des Kindes wird, können die Eltern aber zu Lebzeiten Einfluss nehmen (§ 1777 BGB). Machen die Eltern von ihrem Gestaltungsrecht keinen Gebrauch (was wahrscheinlich der Normalfall ist), so soll das Familiengericht eine Person auswählen, die u. a. nach ihren persönlichen Verhältnissen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist.

Anders, als landläufig häufig vermutet, werden weder die Großeltern noch die Taufpaten „automatisch“ Vormund der minderjährigen Vollwaise (= Mündel). Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten Personen sind

vom Familiengericht u. a. der mutmaßliche Wille der Eltern und die persönliche Bindung der Vollwaise zu berücksichtigen. Die Auswahl des Familiengerichtes kann aber u. U. nicht die beste Wahl für die Vollwaise sein.

Der fehlende Automatismus bei der Auswahl von Großeltern oder Paten mag auf den ersten Blick verwundern. Andererseits mag man sich bei genauer Gewissensprüfung fragen, ob die älteren Großeltern wirklich geeignet wären, im Fall eines Falles die Vollwaise bis zum Eintritt der Volljährigkeit als Vormund durch das Leben zu führen. Bei der Auswahl von Taufpaten mögen eventuell andere Gründe im Vordergrund gestanden haben als die Eignung für den Fall, dass bei (Adoptiv-)Eltern frühzeitig versterben.

Eltern-Testament

Mit einem „Eltern-Testament“ (§§ 1776, 1777 BGB) können Eltern bestimmen, wer für den Fall der Fälle als Vormund eingesetzt werden soll. Den Eltern steht darüber hinaus auch ohne konkrete Benennung eines Vormundes das Recht zu, bestimmte Personen ausdrücklich von der Berufung als Vormund auszunehmen (§ 1782 BGB). Neben einem Vormund sollte gleichzeitig auch ein Ersatzvormund benannt werden, da im Laufe der Zeit der priorisierte Vormund nicht zur Verfügung stehen könnte.

Haben Eltern einen Vormund (bzw. Ersatzvormund) bestimmt, so muss das Familiengericht ihn auch ernennen, wenn nicht einer der folgenden Ausschlussgründe (§ 1778

BGB) vorliegen:

- Der Vormund ist geschäftsunfähig, minderjährig oder von den Eltern ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Vormund ist an den Übernahmen der Vormundschaft verhindert oder verzögert diese. Der Vormund gefährdet das Kindeswohl.

Vollwaisen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können der Bestellung des Vormundes widersprechen.

Formalien des Eltern-Testamentes

Für die Erstellung einer „letztwilligen Verfügung“ (=Eltern-Testament) nach § 1777 Abs. 3 BGB gelten die gleichen Anforderungen, wie für ein Testament. So können sich die Eltern an einen Notar wenden oder selbst ein handschriftliches Testament verfassen. Wie beim gemeinschaftlichen Testament (=Berliner Testament § 2265 BGB) müssen folgenden Formalien (§ 2267 BGB) erfüllt sein:

Das Eltern-Testament muss

- handschriftlich von einem Elternteil aufgesetzt werden und von beiden Eltern höchstpersönlich unterschrieben werden. Maschinengeschriebene Testamente sind nichtig, wenn sie nicht von einem Notar erstellt worden sind.
- Das Eltern-Testament soll
 - Ort und Datum enthalten
 - In der Unterschrift Vor- und Nachnamen enthalten

Es gibt keine Aufbewahrungsvorschriften für Testamente. Wer ein Testament im Nachlass vorfindet, muss (!) es dem Nachlassgericht vorlegen (§ 2259 BGB). Das (Eltern-) Testament kann – gegen Gebühr – beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Dies schützt das (Eltern-) Testament vor der zufälligen (oder von Dritten beabsichtigten) Vernichtung.

Stirbt ein Elternteil, so kann der überleben-

de Elternteil die gemeinschaftliche Benennung eines Vormundes auch allein wieder ändern (§ 1776 Abs. 2 BGB).

Wegen der meist nicht unerheblichen Vermögenswerte (z. B. aus einer Risiko-Lebensversicherung zu Gunsten des Kindes) bietet es sich an, in dem Berliner Testament eine sogenannte „Testamentsdauer-vollstreckung“ zu bestimmen und Auflagen z. B. zum Wohnort, der Art der Geldanlage, etc. zu machen. Mit Erreichen der Volljährigkeit kann die Vollwaise über das ererbte Vermögen frei verfügen. Wenn die Eltern aber Zweifel an der charakterlichen Eignung des Kindes mit Erreichen der Volljährigkeit hegen, so können sie das Ende der „Testamentsdauer-vollstreckung“ auf einen beliebigen Zeitpunkt (z. B. das 21. Lebensjahr) und/oder Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Hochzeit, Geburt eines Kindes, etc.) legen.

Am Ende dieses Artikels können Sie ein Muster-Testament als Grundlage für die Abfassung des eigenen Eltern-Testaments runterladen. Die Hinzuziehung eines Notars, Rechtsanwaltes oder Steuerberaters kann hierbei – gerade bei größeren Vermögenswerten – durchaus hilfreich sein.

Quelle:

Abruf am 23.10.2019 unter <https://www.moses-online.de/fachartikel-testamente-pflegekinder>

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers Dirk. R. Schuchart



Fortsetzung auf Seite 9



Pflegekinder und Erbschaftssteuern

von Matthias Westerholt
Rechtsanwalt

I. Problemstellung

Wird Vermögen von Todes wegen erworben, so fällt eine Erbschaftsteuer an. Diese wird aufgrund des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (**ErbStG**) von den Erwerbern erhoben. Ihre Höhe bemisst sich danach, welcher Steuerklasse der Erbe zuzuordnen ist. Diese entscheidet auch über den persönlichen Freibetrag, der von der Erhebung der Erbschaftsteuer ausgenommen ist.

Zu untersuchen ist, welcher Steuerklasse Pflegekinder zuzuordnen sind und welche Rechtsfolgen die Einordnung hat.

II. Gesetzliche Ausgangslage

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers gem. **§ 10 Abs. 1 Satz 1 ErbStG** grundsätzlich, soweit sie nicht steuerfrei ist. Steuerbefreiungen können sich aus §§ 5 (Zugewinnngemeinschaft), 13 (insbesondere Hausrat), 13a (Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften), 13c (zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke), 16 (persönliche Freibeträge), 17 (besonderer Versorgungsfreibetrag) und 18 (Mitgliederbeiträge) ErbStG ergeben. Das nach Abzug der Freibeträge übrig bleibende geerbte Vermögen ist nach Maßgabe des § 19 ErbStG zu versteuern.

Über den hier in Frage stehenden persönlichen Freibetrag nach **§ 16 ErbStG** und den Steuersatz nach **§ 19 ErbStG** entscheidet die Steuerklasse, die sich aus **§ 15 ErbStG** ergibt.

Nach dem persönlichen Verhältnis des Erben zum Erblasser werden drei Steuerklas-

sen unterschieden. Der Steuerklasse I gehören der Ehegatte, die Kinder und Stiefkinder, deren Abkömmlinge und die Eltern und Voreltern an. Der Steuerklasse II sind die Geschwister, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, die Stiefeltern, die Schwiegerkinder, die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte zuzuordnen. Zur Steuerklasse III gehören schließlich alle übrigen Erben.

§ 16 Abs. 1 ErbStG entscheidet über die Höhe des Freibetrages, der je nach Steuerklasse bzw. persönlichem Verhältnis des Erben zum Erblasser zwischen 20.000 Euro und 500.000 Euro liegt. Ein besonderer Versorgungsfreibetrag kann sich für Kinder zudem aus § 17 Abs. 2 ErbStG ergeben.

Die Steuersätze richten sich gem. § 19 Abs. 1 ErbStG zum einen nach der Steuerklasse, zum anderen nach dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs und liegen zwischen 7 und 50 Prozent.

III. Erbschaftsteuerrechtliche Einordnung von Pflegekindern

Es wäre denkbar, Pflegekinder den Kindern, die der Steuerklasse I angehören, gleichzustellen. Dies würde auch ihrer Behandlung im Einkommensteuerrecht (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG) entsprechen.

Nach dem Kindesbegriff des § 15 ErbStG sind Kinder die ehelichen Kinder, nichteheliche Kinder und Stiefkinder. Unter den Begriff Kinder fallen dabei sowohl leibliche Kinder als auch Adoptivkinder, bei denen das Verwandtschaftsverhältnis per Rechtsakt begründet wird und aufgrund der §§ 1754 f. BGB der natürlichen Verwandtschaft nach

§ 1589 BGB gleichwertig ist.

Das persönliche Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser, das § 15 Abs. 1 ErbStG zum Bestimmungsgrund der Steuerklasseneinteilung erhebt, wird nach formalen Kriterien des Familienstandes, der Verwandtschaft oder Schwägerschaft abgegrenzt. Die persönliche Vertrautheit, die langjährige Fürsorge oder das gemeinsame Zusammenleben spielen dagegen für die Bestimmung der Erbschaftssteuerklasse keine Rolle.

Diese formalen Kriterien verbieten eine Einordnung von Pflegekindern in die Steuerklasse I (FG Niedersachsen, Urteil vom 22.12.2004 – 3 K 582/03, BeckRS 2004 26017927).

Die hierin liegende Abweichung zum Einkommensteuerrecht ist darin begründet, dass die Vergünstigung bei der Erbschaftsteuer nicht wie bei der Einkommensteuer auf bestehende Kindschaftsverhältnisse beschränkt werden könnte, sondern aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch ehemalige Pflegschaftskindverhältnisse mit einbeziehen müsste (FG Niedersachsen, a.a.O.). Dies könnte zu Beweisschwierigkeiten führen.

Da der Erblasser in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu dem Pflegekind steht, während gegenüber dem Stiefkind gem.

§ 1590 Abs. 1 Satz 2 BGB zumindest eine Schwägerschaft begründet wird, besteht auch keine Ungleichbehandlung (FG Niedersachsen, a.a.O.).

Pflegekinder sind somit nicht den Kindern, die der Steuerklasse I angehören, gleichzustellen. Sie sind daher der Steuerklasse III zuzuordnen.

IV. Rechtsfolgen

Pflegekinder gehören nach dem Gesagten als übrige Erben i.S.d. § 15 Abs. 1 ErbStG der Steuerklasse III an. Damit steht ihnen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 ErbStG ein Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro zu. Ein besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 Abs. 2 ErbStG besteht nicht.

Aus § 19 Abs. 1 ErbStG ergibt sich für sie ein Steuersatz von 30 Prozent bis zu einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in Höhe von 6.000.000 Euro und von 50 Prozent bei allen höheren Beträgen.

Quelle:

Artikel abgerufen am 22.10.19 unter pflegekinder-recht.die-rechtsanwaelte.com/2010/11/12/pflegekinder-und-erbschaftssteuern
Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers Matthias Westerholt

Fortsetzung von Seite 7

Die „Sorgerechtsverfügung“ gilt erst nach dem Tod aller sorgeberechtigten Elternteile. Wenn Oma und Opa mit dem Enkel Urlaub machen wollen, benötigen sie eine „Sorgerechtsvollmacht“, ansonsten können sie keinen Operationen und/oder ärztlichen Behandlungen am Urlaubsort zustimmen. Gleiches gilt übrigen auch, wenn die sorgeberechtigten Eltern im Koma liegen. Auch für diesen Fall benötigt man eine „Sorgerechtsvollmacht“.

Ach ja: Und wenn nur ein Elternteil mit dem Kind ins Ausland fährt (so wie ich in den Herbstferien mit unserer großen Tochter), benötigt der Alleinreisende Elternteil eine entsprechende Vollmacht des anderen Elternteil. So eine Reisevollmacht bekommt man in verschiedenen Sprache beim ADAC: <https://www.adac.de/reise-freizeit/ratgeber/reiserecht/reisevollmacht-kinder/>

Testamente für Pflegekinder

von Steffen Siefert
Rechtsanwalt Köln

Eine Vielzahl von Pflegeeltern wollen ihre Pflegekinder (oft auch ihre Pflegekinder mit Behinderungen) finanziell absichern oder als Erwachsene besserstellen. Dazu braucht es jedoch ein sehr genau überlegtes und rechtlich einwandfrei erstelltes Testament.

Themen: Kind mit Behinderung, Erbe

Für viele Pflegeeltern ist es selbstverständlich, dass sie ihre Pflegekinder ebenso gut absichern möchten, wie ein leibliches Kind, auch in finanzieller Hinsicht. Für die Zeit nach dem Tode von Pflegeeltern bietet sich hier natürlich vor allem eine Erbeinsetzung an. Hierbei müssen Pflegeeltern jedoch — im Vergleich zu leiblichen Eltern oder Adoptiveltern — einige Besonderheiten beachten.

Kein gesetzliches Erbrecht

Grundsätzlich gilt, dass Pflegekinder mit ihren Pflegeeltern nicht verwandt sind. Daher besteht kein gesetzliches Erbrecht. Das heißt, Pflegekinder haben keinen Erbspruch gegen ihre Pflegeeltern und damit auch keinen Pflichtteilsanspruch nach dem Gesetz. Selbstverständlich können Pflegeeltern diese Rechtslage jedoch durch ein Testament oder einen Erbvertrag ändern. Ein Erbvertrag muss notariell beurkundet werden, ein Testament jedoch können Pflegeeltern selbst errichten. Unbedingt darauf zu achten ist, dass ein Testament nur wirksam ist, wenn es handschriftlich errichtet wurde, datiert und unterschrieben ist. Zusätzlich empfiehlt es sich, auch anzugeben, an welchem Ort das Testament niedergeschrieben wurde. Die Unterschrift soll Vornamen und Familiennamen enthalten. Generell gilt, dass bei Abfassung des Testaments auf möglichst große Klarheit zu achten ist. Denn

unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten führen regelmäßig zu Streit und ggf. Anfechtung eines Testaments. Daher empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einholung eines fachlichen Rates vor Abfassung eines Testaments.

Schutz vor Zugriff auf das Erbe durch leibliche Eltern

Bei der Einsetzung von Pflegekindern als Erben ist abzuklären, wer für das Kind das Sorgerecht, insbesondere die Vermögenssorge innehat. Denn bis zur Volljährigkeit steht jedes Kind unter elterlicher Sorge. Der Sorgerechtsinhaber übt diese entsprechend aus und müsste das Erbe für das Kind bis zur Volljährigkeit entsprechend verwalten. Hier ist unbedingt zu bedenken, ob Missbrauchsgefahren denkbar sind. Liegt das Sorgerecht etwa noch bei der Herkunftsfamilie und bestehen Zweifel, dass ein etwaiges Erbe ordnungsgemäß verwaltet wird, so empfehlen sich entsprechende Vorkehrungen.

Eine Möglichkeit besteht darin, im Testament Testamentsvollstreckung bis zu einem bestimmten Alter des Kindes anzuordnen. Der Testamentsvollstrecker würde dann das ererbte Vermögen im Sinne des Kindes verwalten und anlegen müssen, andere Personen hätten keinen Zugriff hierauf. Ergänzend empfiehlt es sich, im Testament ausdrücklich etwa die Herkunftseltern von der Vermögensverwaltung auszuschließen, wenn hier Risiken gesehen werden. Dies gestattet die Vorschrift § 1638 BGB, Beschränkung der Vermögenssorge.

Die Vorschrift lautet:

(1) Die Vermögenssorge erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welche das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, dass die Eltern das Vermögen nicht verwalten sollen.

Schutz vor staatlichem Zugriff auf das Erbe

Bei Errichtung eines Testamentes für Pflegekinder sollte ferner bedacht und geprüft werden, wie die Gefahr vermieden werden kann, dass der Staat Zugriff auf das ererbte Vermögen des Kindes nehmen kann. Ist es etwa erforderlich, dass ein Kind nach dem Erbfall staatliche Leistungen in Anspruch nimmt, dann wird regelmäßig geprüft, ob bei dem Kind Einkommen oder Vermögen vorhanden ist. Ist das der Fall, kann und wird der Sozialhilfeträger versuchen, hierauf zuzugreifen. So bestimmt etwa § 94 Abs. 6 SGB VIII, dass junge Volljährige auch aus ihrem Vermögen herangezogen werden können, wenn sie etwa Hilfen zur Erziehung oder andere Jugendhilfeleistungen erhalten. Insbesondere behinderte Pflegekinder etwa werden möglicherweise ihr ganzes Leben lang auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein. Wollen Pflegeeltern ihr Kind so absichern, dass das Vermögen auch tatsächlich dem Kind zukommt, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. In der Praxis hat sich hierbei die Errichtung eines Testamentes in Anlehnung an die sogenannten „Behinderten-Testamente“ bewährt.

In der üblichen Gestaltung setzen dabei Pflegeeltern ihr behindertes (Pflege)Kind zum Vorerben ein und bestimmen zugleich eines ihrer nicht behinderten Kinder oder aber einen Dritten zum sogenannten Nacherben. Zudem wird häufig eine Testamentsvollstreckung durch die zum Nacherben bestimmte Person angeordnet. Dann ist das (behinderte) Kind zwar zum Vorerben beru-

fen. Die Verfügungsmacht über den Nachlass jedoch liegt bereits beim Testamentsvollstrecker und damit bereits beim Nacherben.

Durch diese Gestaltung kann zum einen zunächst die sozialhilferechtliche Erbenhafung ausgeschlossen werden, demzufolge der Erbe eines Hilfeempfängers zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe für den Zeitraum der vergangenen 10 Jahre verpflichtet ist und der zu einer unmittelbaren eigenständigen Haftung des Erben gegenüber dem Träger der Sozialhilfe führt. Hierdurch können etwaige spätere Kinder eines Pflegekindes geschützt werden.

Ist absehbar, dass ein (behindertes) Kind lebenslang auf Sozialhilfeleistungen angewiesen ist, ist es empfehlenswert, eine Testamentsvollstreckung in Form einer lebenslangen Verwaltungsvollstreckung anzuordnen. Auf diese Weise wird dem (behinderten) Kind ein ererbtes Vermögen in vollem Umfang entzogen. Hierdurch wird ein Zugriff des Sozialhilfeträgers ausgeschlossen. Der Testamentsvollstrecker kann aus der Erbmasse dem Kind sodann Vorteile gewähren, etwa Geld auszahlen, Anschaffungen tätigen usw., soweit diese nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden können.

Alternativ kann auch eine testamentarische Regelung gewährt werden, bei welcher ein (behindertes) Pflegekind mit einem sogenannten Vermächtnis bedacht wird. Bei dieser Variante wird das Pflegekind also nicht Erbe. Als Erbe werden andere Personen eingesetzt, etwa der überlebende Ehegatte und andere Kinder oder auch eine dritte Person. Das behinderte Pflegekind wird im Testament jedoch mit einem sogenannten Vermächtnis bedacht, d.h., es erhält von den Erben entsprechende Zuwendungen.

Beide Varianten haben jeweils Vor- und Nachteile, welche es sorgfältig abzuwägen gilt.

Zusammenfassend sollte also zunächst

Fortsetzung auf Seite 15

Erwachsenenadoption: So läuft Sie ab

Die Erwachsenenadoption wird vielfach vorgenommen, um bei der Erbschaftssteuer zu sparen. Um das Gericht zu überzeugen, sollte das allerdings nicht die einzige Motivation sein. Lesen Sie, was nach dem Adoptionsrecht bei der Adoption eines Volljährigen zu beachten ist.

Antrag auf Erwachsenenadoption stellen

Ebenso wie die Adoption von Minderjährigen ist die Erwachsenenadoption im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Gemäß § 1767 BGB gelten dabei auch fast dieselben Vorschriften. So muss der Antrag notariell beurkundet werden, und ein Familiengericht entscheidet über seine Annahme. Im Unterschied zur Annahme eines Minderjährigen wird der Antrag hier aber von beiden Beteiligten gemeinsam erstellt. Wenn das Adoptivkind verheiratet ist, muss außerdem sein Ehegatte der Adoption zustimmen.

Diese Kriterien gelten laut Adoptionsrecht

Ein wichtiges Kriterium bei der Erwachsenenadoption ist das Bestehen oder der Aufbau eines Eltern-Kind-Verhältnisses. Das Familiengericht legt darauf den Fokus, also sollten die Beteiligten darauf vorbereitet sein, ihre Motivation in der Verhandlung darzulegen. Weitere Motive wie eine bessere erbschaftsteuerliche Lage oder die Annahme des Namens sind legitim, sollten aber eine untergeordnete Rolle spielen. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat zum Beispiel einen Antrag auf Adoption eines Nefen durch seine Tante abgelehnt, weil der Mann noch bei seinen Eltern lebte und ein harmonisches Verhältnis zu ihnen bestand (AZ 11 UF 316/13).

Privatrechtsschutz Volladoption kann beantragt werden

In der Regel erfolgt die Erwachsenenadoption als Adoption mit schwachen Wirkungen. Das bedeutet, dass der Volljährige zwar mit allen rechtlichen Wirkungen – also zum Beispiel der Pflicht zum Elternunterhalt – das Kind des Annehmenden wird und seine Kinder dessen Enkelkinder werden, aber kein Verwandtschaftsverhältnis zu anderen Verwandten des Annehmenden entsteht. Außerdem bleiben die Verwandtschaftsverhältnisse zu den leiblichen Angehörigen des Adoptierten bestehen, sodass er bis zu vier Elternteile haben kann. Auf Antrag ist es aber laut Adoptionsrecht auch möglich, eine Volladoption durchzuführen, die dieselben Auswirkungen hat wie eine Minderjährigenadoption. Damit erlischt auch das Verwandtschaftsverhältnis des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern. Diese sogenannte Adoption mit starken Wirkungen ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die sich in § 1772 BGB finden. Ein solcher Fall ist die Stiefkindadoption, mit der das volljährige Kind eines Ehegatten angenommen wird. Die Volladoption ist nach Adoptionsrecht auch möglich, wenn der Anzunehmende bereits als Minderjähriger in der Familie des Annehmenden gelebt hat.

Quelle:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung
AG Besenbinderhof 43
20097 Hamburg
Telefon: 040 237310
Telefax: 040 23731414
E-Mail: nachricht@advocard.de

Kostenheranziehung für Pflege- und Heimkinder!

Um was geht es eigentlich?

von Alexander Merz
PFAD Landesverband Bayern

Bisher regelt der §94 Abs. 6 SGB VIII den Umfang der Kostenbeteiligung von jungen Menschen in Pflegefamilien und Heimerziehung! Demnach müssen diese Jugendlichen von ihrem Einkommen 75 % als Kostenbeitrag zu ihrem Unterhalt an die Jugendhilfe zurückzahlen.

Der § 94 Abs. 6 SGB VIII ist zum 1. Januar 2014 geändert worden. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen der Jugendlichen aus einer Tätigkeit stammt, die im besonderen Maß dem Zweck der Jugendhilfeleistung dient. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Erzielung des Einkommens mit der Übernahme eigener Verantwortung und Verselbständigung, dem Erwerb sozialer Kompetenzen verbunden ist, oder insbesondere bei ehrenamtlichem, sozialem oder kulturellem Engagement.

Leider gibt es keinen einheitlichen Katalog für die Kategorisierung der Tätigkeiten. Das ergab eine kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (siehe Drucksache 19/7215). Die Bundesregierung erklärt hierzu: *„Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die konkrete Tätigkeit dem Zweck der individuellen Leistung der Kinder- und Jugendhilfe dient“.*

Aus meiner Erfahrung heraus wird dies von den 96 Jugendämtern hier in Bayern nur von einem Teil umgesetzt, bzw. mangelhaft durchgeführt!

Die Einzelfallprüfung führt bei etwa 21000 Pflegekindern in Deutschland, im Alter von 16 bis 27 Jahren nicht nur zu einem unnötigen Bürokratie-Aufwand, sondern auch dazu, dass bei den Kindern je nach Jugendamt der Kostenbeitrag auch unterschiedlich festgesetzt wird.

Zu diesem Thema ist bereits am 09. Mai 2019 ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Bautzen ergangen, 3A 751/18. Hier wurde ein Kostenbescheid nach § 114 VwGO für rechtswidrig erklärt, da die Ermessensprüfung nach § 94 Abs. 6 Satz 2 nicht ausgeübt wurde. Außerdem verstoße die Berechnung gegen § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII.

Dennoch vertreten Jugendämter in Bayern diesbezüglich immer noch eine andere Rechtsauffassung, obwohl es auch in Bayern hierzu ein Urteil gibt. Der VGH München erließ am 25. September 2019 ein Urteil, 12 BV 18.1274, über die Berechnung eines durchschnittlichen Monatseinkommens und Kostenbeitrags.

Der § 93 Abs. 4 SGB VIII regelt den Zeitraum der Berechnung wie folgt: Grundsätzlich ist das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das die kostenbeitragspflichtige Person, also das Pflegekind, im Kalenderjahr vor Beginn der Leistung oder Maßnahme erzielt hat.

Zu § 93 SGB VIII gab es in jüngster Zeit

große Diskussionen. So wurde im April d. J. der Referentenentwurf in den Bundestag eingebracht, der vorsah, in § 94 Abs. 6 Satz 1 folgenden Satz einzufügen: „Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder Maßnahme erbracht wird.“

Hier gibt es aus unserer Sicht Positives zu vermelden! Diese Änderung ist durch die Koalitionsfraktion am 17. Oktober 2019 zurückgenommen worden.

Bereits im April 2019 plädierte der Bundesverband PFAD wiederholt für die Abschaffung der Kostenheranziehung von Pflegekindern!

Die FDP-Fraktion hat am 15. Mai 2019 in der Drucksache 19/10241 den Antrag im Deutschen Bundestag gestellt, die im § 94 Abs. 6 SGB VIII geregelte Heranziehung junger Menschen, die sich in vollstationärer Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung befinden, zu einem Kostenbeitrag von bis zu 75 % ihres Einkommens ersatzlos zu streichen.

Auch wir vom PFAD FÜR KINDER Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V. vertreten vollumfänglich diese Meinung. Frau Bahr, MdB SPD, Wahlkreis Augsburg Stadt kündigt mithin an, dass es eine Einigung zwischen SPD und CDU/CSU gibt, eine Gesetzesänderung auf den Weg zur bringen, welche die 75-%-Kostenheranziehung auf 25 % absenkt. Diese bleibt sicherlich abzuwarten, ist jedoch für uns und unsere Pflegekinder nicht ausreichend. Aus unserer Sicht ist die Abschaffung des Kostenbeitrages der richtige Weg!

Auch der PFAD Bundesverband tritt weiterhin dafür ein, Pflege- und Heimkinder von der Kostenheranziehung zu befreien und bringt sich auf Bundesebene weiter in die Diskussion ein. Wie der Bundesverband mitgeteilt hat, plädieren die Oppositions-

Fraktionen: Bündnis 90/Die Grünen, Linke, FDP und AfD ebenfalls für die Abschaffung der Kostenheranziehung.

Aus meiner eigenen Erfahrung mit einem Pflegekind und den Rückmeldungen von vielen Pflegeeltern an den PFAD FÜR KINDER Landesverband kann ich bestätigen, wie frustrierend, ja gegängelt sich die Jugendlichen fühlen, wenn sie bis zu 75 % ihres Einkommens an die Jugendhilfe abführen müssen. Damit wird verhindert, dass Pflegekinder, wie ihre Altersgenossen in der Peergroup erste Schritte in Richtung Selbstständigkeit machen können. Oft empfinden sie auch, dass ihnen die Verantwortung für das unzulängliche Verhalten ihrer leiblichen Eltern aufgebürdet wird und einige von ihnen oft schon jahrelang nur sporadisch oder gar keinen Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie haben und dies nicht ihre Entscheidung ist.

Alexander Merz

*1. Vorsitzender des PFAD FÜR KINDER
Landesverbandes der Pflege- und Adoptiv-
familien in Bayern e. V.*



Urteile zur Kostenheranziehung von Heim- und Pflegekindern

Nach langem Ringen steht es nun fest: Eine Verschärfung der Kostenheranziehung im SGB VIII und der Versuch, die Kostenheranziehung von 75 Prozent aus dem aktuellen Monatseinkommen gesetzlich neu zu regeln, sind vom Tisch: Der Passus wurde aus der Neuregelung des Bundesteilhabegesetzes wieder gestrichen. Inzwischen gibt es bereits zwei Urteile auf der Ebene der Obergerichtspräsidenten, die die jeweiligen Kostenbescheide für rechtswidrig erklärt haben: Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 25.09.2019 und das Urteil des sächsischen Obergerichtspräsidenten in Bautzen vom 09.05.2019. Die Begründung des Gerichts Bautzen war, dass die Ermessensprüfung nach § 94 Absatz 6 Satz 2 nicht ausgeübt wurde. Das Gericht in Bayern begründete seine Entscheidung damit, dass für die Berechnung des Kostenbeitrags aus der Ausbildungsver-

gütung das aktuelle Einkommen herangezogen wurde und nicht das Einkommen des Vorjahres, welches nach § 93 Abs. 4 SGB VIII rechtmäßig ist. Damit haben junge Menschen, die in Pflegefamilien oder der Heimerziehung leben, die Möglichkeit, ihren Kostenbescheid dahingehend erneut zu überprüfen und ggf. Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen oder – falls nötig – ihre Ansprüche vor einem Verwaltungsgericht einzuklagen.

Der PFAD Bundesverband setzt sich weiterhin aktiv dafür ein, dass eine Kostenheranziehung im Zuge der SGB VIII-Reform generell abgeschafft wird.

Quelle:

Newsletter vom 27.11.2019

Bundesverband PFAD FÜR KINDER Berlin

Vererben & Adoption

Fortsetzung von Seite 11

genau geprüft werden, welche Art der Absicherung gewünscht ist und ob dieser Zweck gefährdet sein könnte, sei es durch eine unerwünschte Vermögensverwaltung von sorgeberechtigten Eltern, sei es durch einen bereits jetzt absehbaren staatlichen Zugriff im Falle einer Hilfestellung. Sollten derartige Gefährdungsmomente gegeben sein, empfiehlt es sich unbedingt, hiergegen Vorkehrungen zu treffen. Die einzelnen Möglichkeiten können hier nur angerissen werden. Es bedarf jeweils einer sorgfältigen Prüfung im Einzel-

fall, welche testamentarische Gestaltung die günstigste ist.

Rechtsanwalt Steffen Siefert
Aachener Str. 197-199, 50931 Köln
Telefon: 0221-940 56 70
Telefax: 0221-940 56 78
E-Mail: info@pflegeelternrecht.de
www.pflegeelternrecht.de



Quelle:

Abruf am 25.10.2019 unter <https://www.moses-online.de/fachartikel-testamente-pflegekinder>

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers Steffen Siefert und moses-online.de

Eine Regenbogenfamilie berichtet von ihren Erfahrungen auf dem Weg zur Pflegefamilie

Verfasserin der Redaktion bekannt

Wir sind ein Frauenpaar (B. und K.) aus einer Stadt in Bayern und seit etwas mehr als einem Jahr eine Regenbogen-Pflegefamilie.

Studiert haben wir beide Soziale Arbeit und kamen durch unser Studium und unseren Beruf schon früh mit dem Thema Pflegekinder in Kontakt. Hierdurch war uns schon sehr früh klar, dass wir gerne einmal ein Pflegekind aufnehmen wollten, auch wenn wir diese Option zunächst eher für ein zweites Kind in Betracht zogen.

K. wollte gerne einmal eine Schwangerschaft erleben, und auch die immer mit-schwingende Unsicherheit bei der Aufnahme eines Pflegekindes, sowie die enge Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Gerichten wirkte für uns zunächst etwas abschreckend. Daher begannen wir zunächst mit einer Kinderwunschbehandlung in einer Klinik mit Spendersamen.

Diese zeigte leider keinen Erfolg und nach ca. 2 Jahren ergebnislosen Versuchs beschloßen wir, nun doch als erstes ein Pflegekind aufzunehmen.

Wir wandten uns also an den zuständigen Pflegekinderdienst unserer Stadt und mussten zunächst einen großen Packen Unterlagen ausfüllen. Es handelte sich um jeweils einen Lebensbericht, verschiedene Fragebögen zu uns und zu unseren Vorstellungen, was für ein Kind wir aufnehmen könnten, sowie ärztliche Atteste die bestätigten, dass wir körperlich in der Lage waren, ein Kind großzuziehen.

Wir konnten diese Unterlagen relativ bald ausgefüllt zurückbringen und hatten dann noch einige Gespräche mit den entspre-

chend zuständigen Personen des Pflegekinderdienstes.

Auch ein verpflichtendes Seminar musste noch besucht werden, danach waren wir offiziell als Pflegefamilie anerkannt.

Zwar rechneten wir noch immer damit, einige Monate auf einen Vermittlungsvorschlag warten zu müssen, aber wir waren doch überrascht, wie problemlos der ganze Prozess abgelaufen war.

Ein weiterer Aspekt, der uns sehr angenehm auffiel, war, dass wir während des ganzen Bewerbungsprozesses keinerlei Diskriminierungserfahrungen machten. Dies war uns während der vorhergehenden Kinderwunschzeit durchaus begegnet. Kliniken und Ärzte, die sich weigerten, ein Frauenpaar zu behandeln, die Verweigerung von Kostenübernahmen und schnippische Seitenkommentare von Klinikpersonal waren uns hier durchaus häufiger begegnet und wir hatten Angst, dass wir auch bei der Pflegekindbewerbung auf einige Hürden in diesem Sinne stoßen würden. Wir rechneten mit vielen unangebrachten Fragen und Vor-eingenommenheit bei den zuständigen Personen. Dies war jedoch zu keinem Zeitpunkt der Fall. Wir hatten nie das Gefühl, dass wir anders behandelt wurden als alle anderen Bewerber*innen.

Als dann auch noch bereits eine Woche nach unserer Anerkennung das Telefon klingelte und wir die Nachricht erhielten, dass es da ein Kind gäbe, für das wir als Pflegefamilie in Betracht kämen, waren wir natürlich überglücklich. Wir mussten nicht lange überlegen und sagten schnell zu.

Darauf folgten ein paar hektische Tage, in denen wir alles vorbereiteten, wofür sonst 9 Monate Zeit zur Verfügung steht. Kurze Zeit später konnten wir dann aber auch schon unsere Pflege Tochter direkt aus dem Krankenhaus abholen.

Rückblickend können wir sagen, dass wir die Entscheidung, ein Pflegekind aufzunehmen, nie bereut haben. Die Ängste, die wir

zu Beginn hatten, nahmen rasch ab. Sicher, eine gewisse Restunsicherheit wird immer bleiben, aber die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen erwies sich durchweg als sehr angenehm. Unsere Ansprechpartner*innen stehen durchweg hinter uns. Wir sind sehr glücklich mit unserer Pflege Tochter und überlegen auch bereits, in einiger Zeit ein weiteres Pflegekind aufzunehmen.



PFAD FÜR KINDER begrüßt Regenbogenfamilien!

Im September 2019 traf sich der Vorstand des LV mit Familie Degen (Frauenpaar) zum Austausch. Sie berichteten über Vorurteile, ihre Entscheidung für ein Pflegekind sowie über ihre Erfahrungen im Bewerbungsverfahren und ließen uns teilhaben, was es heißt Regenbogenfamilie zu sein bzw. zu leben.

Ab sofort steht Familie Degen Regenbogenfamilien beratend und unterstützend zur Seite. In Planung ist eine Pflegeelterngruppe für Regenbogenfamilien.

Kontaktaufnahme an

bettinadegen@gmx.de oder an info@pfad-bayern.de

Herzlich willkommen - wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

*Für den Vorstand
Elke Brehm-Kröning
Stv. Vorsitzende*

Mehr und ausführlicher zum Thema Regenbogenfamilien unter
<https://www.lsvd.de/lebensformen/lsvd-familienseiten/vortraege-und-veranstaltungen/vortragsreihe-regenbogenfamilien/regenbogenfamilien-ganz-normal-anders.html#c2827>

In eigener Sache ...

von PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V.

In der ersten Ausgabe der PFAD AKTUELL in diesem Jahr erschien der Artikel:

*Gleichgeschlechtliche Paare – für uns eine der vielen Formen von Familien
-Positionspapier zur Podiumsdiskussion in Landshut am 05.12.2018-*

Dieses Positionspapier enthält folgende Aussagen: „Wenn gleichgeschlechtliche Paare Pflegekinder aufnehmen, ist die Herausforderung an sie besonders groß, da sich diese Familien noch ein Stück weg von der Normalität, den Normen befinden.“ und „Die Mitarbeiter der Jugendämter müssen die Eignung der Paare besonders sorgfältig prüfen“

Mit großem Bedauern nehmen wir, vom Vorstand des PFAD FÜR KINDER Landesverbandes Bayern e.V. diese nicht sorgfältig genug durchdachten Aussagen in der PFAD AKTUELL 01/2019 zurück!

Wir stehen weiterhin zu unserer Aussage, dass der PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V. Familie als den zentralen Ort für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sieht, wo der Grundstein für ihre Lebens-, Bildungs- und Zukunftschancen gelegt wird. Ebenso stehen wir dazu, dass es mittlerweile viele Formen von Familien gibt, und dass gleichgeschlechtliche Eltern eine dieser vielen Formen von Familie sind. **Sie alle sind gleichwertig und gleichberechtigt zu behandeln.**

In diesem Sinne berichtigen wir unsere Aussage: „**Alle Paare**, die ein Kind aufnehmen wollen, müssen sich bereits vor der Aufnahme des Kindes bewusst sein, dass sie eine besondere Form von Familie darstellen werden. **Sie alle** müssen besonders geeignet sein, für die Kinder Lebensbedingungen schaffen zu können, die ihnen und ihrer Entwicklung gerecht werden.“

Allerdings sehen wir auch weiterhin die Problematik, dass die Akzeptanz für die Thematik der Regenbogenpaare/-familien immer noch gering ist. Die Erfahrungen zeigen, dass die Öffentlichkeit zu wenig über Regenbogenfamilien weiß. Wir wollen dazu beitragen, die Menschen für dieses Thema

zu sensibilisieren, Vorurteile abzubauen und ein besseres Verständnis gerade für die besondere Lebenssituation von gleichgeschlechtlichen Familien aufzubauen.

Der PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e.V. will sich hier aktiv einsetzen: Ein erstes sehr konstruktives, klärendes Gespräch mit Vertreterinnen der Regenbogenfamilien und dem Vorstand des Landesverbandes hat bereits stattgefunden. Dabei wurden Formen und Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit besprochen.

In dieser Ausgabe erscheint ein Artikel, in dem ein gleichgeschlechtliches Paar über die Thematik informiert. Auch in Zukunft wollen wir deutlich zeigen, dass Regenbogenfamilien - nicht nur als Pflege- und Adoptivfamilien in unserem Verband integriert sind. Deshalb ist uns hier neben ihrer Beratung und Fortbildung, ihre Einbindung in das Netzwerk unserer Ortsgruppen und –vereine, d.h. der Aufbau und die Unterstützung von Gruppen mit Regenbogenfamilien besonders wichtig.

Wir hoffen, dass uns diese Einbindung gelingt und freuen uns auf eine intensive und konstruktive Zusammenarbeit.

*Die Vorstandschaft des
PFAD FÜR KINDER
Landesverband Bayern e.V.*

Stiftung PFAD für Kinder

von Luise Vogg
STIFTUNG PFAD FÜR KINDER



Bildunterschrift:

Spendenübergabe der Raiffeisen- und Volksbank Augusta-Bank Aichach an die Stiftung PFAD FÜR KINDER. Im Bild die Vorstandsvorsitzenden der Bank und Luise Vogg, Vorsitzende der Stiftung PFAD FÜR KINDER.

Zu einem späteren Zeitpunkt ergänzte der Aichacher Bürgermeister Klaus Habermann den Spendenbetrag aus der Stadtkasse. – Allen Spendern ein herzlicher Dank der Stiftung PFAD FÜR KINDER! Inzwischen konnten die Spenden bereits dem PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern als auch einigen örtlichen PFAD-Vereinen zu Gute kommen.

Liebe Leserinnen und Leser!

Die Stiftung PFAD FÜR KINDER entstand aus einem Förderverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hatte, Unterstützung im Pflegekinder- und Adoptionsbereich zu leisten, insbesondere für örtliche Gruppen und Vereine. Diese Verpflichtung erfüllt die Stiftung PFAD FÜR KINDER, soweit es die finanziellen Mittel erlauben. Aktuell kann die Stiftung für PFAD-Gruppen und Vereine folgende Förderungen anbieten:

- Zuschüsse** zu Abend-, Tages- oder Wochenendveranstaltungen, die örtliche Vereine selbst anbieten.
 - Bitte, verwenden Sie das abgedruckte Antragsformular -
- Kostenübernahme** für bis zu 5 Fach-Exemplare (Dokumentationen) nach Wahl;
 - Liste und Bestellung über den PFAD Landesverband Bayern.
- Zuschuss** für Sondermaßnahmen, z. B. Ausstellungen, auf Anfrage.

Wir freuen uns, wenn wir Ihre Aktivitäten unterstützen können. Bitte, nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Stiftung PFAD FÜR KINDER
zur Förderung von Pflege- und
Adoptivkindern und deren Familien

Vordruck siehe nächste Seite.

Absender:
Anschrift:

Name Ansprechpartner:

E-Mail:

Telefon:

Fax:



Stiftung PFAD FÜR KINDER
zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern
und deren Familien
Sonnwendstraße 7
86551 Aichach

Antrag auf Kostenzuschuss für eine Fachveranstaltung für das Jahr 2020

Um über eine Zuschussgewährung entscheiden zu können, bitten wir Sie, diesen Antrag vollständig auszufüllen. Ihr Antrag muss frühzeitig 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stiftung vorliegen.

a) Maßnahme (Kurzbeschreibung: Thema, Tag, Ort):

.....

b) ReferentIn (Name, Berufsbezeichnung):

- c) Es handelt sich um eine
- | | | |
|------------------------------|--------------------------|--|
| Abend-/Halbtagsveranstaltung | ☐ | (Zuschuss der Stiftung bis max. 150.- €) |
| Tagesveranstaltung | ☐ | (Zuschuss der Stiftung bis max. 200.- €) |
| Wochenendveranstaltung | ☐ | (Zuschuss der Stiftung bis max. 350.- €) |

d) Der Zuschuss ist zu überweisen auf
Kontoinhaber/ Bankinstitut, IBAN, BIC-Code

.....

Im Anschluss an die Veranstaltung (innerhalb von 3 Wochen) ist ein Kurzbericht über Teilnehmerzahl und die fachlichen Hauptinhalte der Veranstaltung an die Stiftung PFAD FÜR KINDER zu senden. Nach dessen Eingang wird der Zuschuss auf das o.g. Konto überwiesen.

e) Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

- * die Richtigkeit der Antragsangaben
- * dass bei der Veranstaltung als Hinweis erfolgt:

*Förderung durch die Stiftung PFAD FÜR KINDER
Stiftung zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien*

Ort/Datum/Vereinsstempel/Unterschrift des Ansprechpartners der Gruppe/des Vereins

Stiftung PFAD FÜR KINDER zur Förderung von Pflege- und Adoptivkindern und deren Familien
Tel.: 08251 – 3982 // Fax: 08251 - 870 558 // E-Mail: Kindern-eine-Zukunft@t-online.de // Home: www.Kindern-eine-Zukunft.info

Die PFAD AKTUELL feiert Geburtstag!

*von Monika Görres
Redaktion PFAD AKTUELL*

Wussten Sie, dass unsere Mitgliederzeitschrift PFAD AKTUELL in diesem Jahr 25 Jahre alt geworden ist?

Wie die Zeit vergeht! Mit der Ausgabe 1/1994 erschien der Mitgliederrundbrief des Landesverbandes zum ersten Mal unter dem Namen PFAD AKTUELL. 2001 löste das Heft, zuerst noch mit grünem, dann mit dem typischen gelben Umschlag die gehefteten Blätter des Rundbriefes ab. Der/die eine oder andere von Ihnen erinnert sich vielleicht noch daran.

Im Jahr 2016 erschien unsere Mitgliederzeitschrift dann nach vielen Diskussionen im neuen Layout, aber der Name ist geblieben. Und immer gibt es neue Ideen, das Erscheinungsbild der PFAD AKTUELL weiter zu verändern.

Im ersten Mitgliederrundbrief vom April 1987 berichtete unsere Ehrenvorsitzende Luise Vogg über die Gründung des Landesverbandes. Er bestand aus vier Seiten und wurde noch mit der Schreibmaschine geschrieben.

In unserem Archiv fand ich noch alle Entwürfe zu den Mitgliederrundbriefen bis 2001. Beim Stöbern begab ich mich auf eine kleine inhaltliche Zeitreise, und konnte auch nochmals die technische Entwicklung von der Schreibmaschine und dem Kopiergerät zum Computer beobachten.

Erinnerungen an Johann Munker (+ 18.05.2018) kommen mir ins Gedächtnis, der zusammen mit seiner Ehefrau Christa jahrelang die PFAD AKTUELL gedruckt und ver-

sandfertig gemacht hat. Im Keller ihres Hauses befand sich eine kleine Druckerei mit diversen Gerätschaften und Papierstapeln.

Aber er hat auch redaktionell mitgearbeitet und die Redaktion bei der Umsetzung unterstützt.

Heute wird der Druckauftrag (seit 3/2017) und der Versand (seit 02/2018) nach außen vergeben.

Das Redaktionsteam recherchiert zum Thema passende Artikel und sammelt wichtige Informationen. Abdruckgenehmigungen müssen eingeholt werden. Danach werden die Inhalte gesetzt und Korrektur gelesen. Wenn der Startschuss für den Druck gefallen ist, gibt es eine kleine Atempause für das Team.

Wir hoffen, mit der Themenwahl Ihr Interesse zu treffen und Ihnen möglichst viele und aktuelle Informationen zu geben.

Auf möglichst noch viele weitere interessante Ausgaben der PFAD AKTUELL.

*Monika Görres
Redaktion PFAD AKTUELL*



LANDESVERBAND DER PFLEGE- UND ADOPTIVELTERN IN BAYERN e.V.



Mitglieder r u n d b r i e f April 1987

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir freuen uns, daß wir es nunmehr mit vereinten Kräften geschafft haben, den Landesverband der Pflege- und Adoptiveltern in Bayern zu gründen. Für Ihre Mitwirkung nochmals unseren herzlichen Dank. Presse, Rundfunk und Fernsehen haben in ganz Bayern über die Neugründung berichtet und viele positive Stimmen haben uns schon erreicht.

So sind wir bereits mit viel Elan und Zuversicht an die Arbeit gegangen. Auch zwei Vorstandssitzungen haben wir schon gehalten.

Heute übersenden wir Ihnen das Gründungsprotokoll in zusammengefaßter Form. Die Satzung geht Ihnen zu, sobald der Landesverband beim Registergericht eingetragen ist - der Antrag ist bereits gestellt.

Ferner übergeben wir Ihnen unser Faltblatt, das wir vor allem als Kurzinformation und Werbung gedacht haben, z. B. bei Veranstaltungen, für Jugendämter, in Kinderarztpraxen usw. Bitte, helfen Sie mit, den Landesverband und seine Anliegen bekanntzumachen und neue Mitglieder zu werben. Gerne übersenden wir Ihnen weitere Faltblätter.

Bei der Fachtagung des Bundesverbandes der Pflege- und Adoptiveltern in Münster/Westf. am 14. März 1987 war unser Verband bereits vertreten. Die Fachtagung mit hervorragenden Referenten (u. a. Dr. Wiesner vom Bundesministerium für Gesundheit und Familie, die Psychologen Dr. Nienstedt und Dr. Westermann von der Uni Münster) war von über 300 Teilnehmern - sowohl Pflege- und Adoptiveltern als auch zahlreiche Fachleute - aus der ganzen Bundesrepublik besucht.

Auf dem ev. Kirchentag vom 17. - 21. Juni 1987 in Frankfurt / Main ist der Bundesverband ebenfalls vertreten.

Der Bundesverband hat ein hervorragendes

"Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern"

herausgebracht, das wir bestens empfehlen können (Bezug direkt beim Bundesverband, 4400 Münster, Vogelrohrsheide 60, DM 15,--).

Heute können wir Sie schon zu folgender Fortbildungsveranstaltung einladen:

"Einzelfallnothilfe für Pflegefamilien"
(behinderter und nichtbeh. Pflegekinder)

vom 25. - 27. Sept. 1987

in Leoni am Starnberger See, Haus Buchenried

Erw. DM 70,-, Kinder DM 35,- (mit Kinderbetreuung)

Leitung und Durchführung: Irene Huber und Wolfgang Stroedl, RA

Anmeldung: Volkshochschule München (Behindertenreferat)

Tel. 089/302008 - Kurs Nr. QT 300

Wir bitten Sie, sehr geehrtes Mitglied, den Landesverband weiterhin tatkräftig zu unterstützen (Mitarbeit, Berichte, Werbung usw.) und freuen uns auf Ihr Echo!

LANDESVERBAND DER PFLEGE- UND
ADOPTIVELTERN IN BAYERN

Vorstand: Frau Luise Vogg, Sonnwendstr. 7, 8890 Aichach-Klingen, Tel. 08251/3982

Bankverbindung: Bayer. Vereinsbank AG Augsburg, Zweigst. 8902 Neusäß
Konto 832 8960, BLZ 720 200 70

Erstausgabe 1987 (Schreibmaschine geheftet)



PFAD AKTUELL 1/94

Liebe Mitglieder,

Sie halten die neueste Ausgabe unseres Mitglieder-Rundbriefes in Händen, der unter neuem Namen mehrmals im Jahr erscheint und über Aktuelles und Wissenswertes im Pflege- und Adoptionsbereich informiert.

Internationales Jahr der Familie

Die Vereinten Nationen haben das Jahr 1994 zum "Internationalen Jahr der Familie" erklärt. Dies weist zum einen auf den besonderen Stellenwert hin, der der Familie auch heute noch in der Gesellschaft eingeräumt wird. Zum anderen zeigt es aber auch, daß durch ein solches Jahr verstärkt die Aufmerksamkeit auf die Familie in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, die vielfältigen Belastungen und Gefahren ausgesetzt ist, gelenkt werden soll. Für Pflegeeltern ist besonders die "Soziale Absicherung" ein wichtiges und aktuelles Thema im Rahmen der Familienpolitik. Doch wie steht es um die

Soziale Absicherung von Pflegepersonen?

Durch jahrelange Intervention haben der Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern, unser Landesverband und andere Verbände entscheidend dazu beigetragen, die Diskussion und Entscheidungsfindung in diesem Bereich voranzutreiben. Zu Ihrer Information geben wir im folgenden einen kurzen Bericht zum momentanen Stand der Dinge, der sich im wesentlichen auf ein Arbeitsblatt der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden im März 1993 in Schwerin sowie auf den Beschluß der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Juni 1993 in Saarbrücken stützt.

1. Grundsätzlich wird die Notwendigkeit einer sozialen Absicherung von Pflegepersonen auf Kosten der öffentlichen Hand unterstrichen.

Folgende Gründe werden angeführt:

- a) Pflegepersonen - unabhängig davon, ob sie als Vollzeit- oder Tagespflegepersonen tätig sind - erfüllen eine wichtige Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.
- b) Ein wesentliches Element der Tätigkeit von Pflegepersonen ist die Ehrenamtlichkeit, die es ausgehend von dem Ziel einer Stärkung des sozialen Engagements in der Bevölkerung zu unterstützen und zu fördern gilt.
- c) Angesichts der durch das KJHG festgelegten Leistungsverpflichtung und der "leeren Kassen" der öffentlichen Hand auf der einen Seite und der finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand durch Pflegepersonen andererseits ist ein Ausbau der Vollzeit- und der Tagespflege in den alten und besonders in den neuen Bundesländern erforderlich. Die Übernahme der Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung durch die öffentliche Hand stellt einen wirksamen Anreiz dar, sich als Pflegepersonen zur Verfügung zu stellen.

2. Die Übernahme von Beiträgen für eine Alterssicherung stellt nur vordergründig eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte dar, da

- a) die Einführung einer sozialen Absicherung und ein damit verbundener Ausbau der Vollzeit- und Tagespflege zu Einsparungen im stationären und teilstationären Bereich führt.

PFAD FÜR KINDER

Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.

86 551 Aichach - Sonnwendstraße 7 - Telefon/Telefax 08 251/1050

Bank: Volksbank Raiffeisenbank Aichach - Konto: 25 45 900 - BLZ 720 901 00

Gemeinnütziger Verein, als Träger der Freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt, Mitglied im DPWV

Jetzt PFAD AKTUELL (geheftet, aber schon per PC)

PFAD AKTUELL

Informationen für Pflege- und Adoptivfamilien im März / 2001

- **Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie...**
v. Frau Prof. Dr. Gisela Zenz
- Fachbeitrag -
- **Taschengeld**
Wie viel in welchem Alter
- **Forum für Gruppen**
Von Gruppen
Für Gruppen
Mit Gruppen

01 / 2001

Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien in Bayern e. V.

Neues Deckblatt mit Spiralbindung

Veranstaltungshinweise

von Wolfgang Pladt
Schlichter Landesverband Bayern e.V.

Am Samstag, den 28. März 2020 findet in Ingolstadt das

**XXI. Bayerische Gruppen-Arbeitstreffen (GAT) statt,
mit dem Thema:**

**„Mediation mit Pflege- und Herkunftsfamilien
zur gelingenden Förderung und Entwicklung von Pflegekindern“**

Liebe Gruppenansprechpartner und Vereinsvorstände,

das erforderliche Zusammenwirken der Pflegeeltern mit dem Jugendamt und mit den Herkunftseltern stellt hohe Anforderungen. Besonders bei der Regelung von Umgangs- und Besuchskontakten, bei Unklarheiten einer möglichen Rückführung oder auch bei der Klärung der optimalen Hilfen für unsere Pflegekinder können große Spannungen und Konflikte entstehen.

Hierzu wurde eine Befragung aller Jugendämter in Deutschland im Jahr 2019 durchgeführt, ob das Konfliktbearbeitungsverfahren „Mediation“ im Bereich Pflegekinderwesen genutzt wird bzw. ob es wirksam eingesetzt werden kann, um eine konstruktive Zusammenarbeit zum Wohl des Pflegekindes zu erreichen. Das Ergebnis dieser Studie wollen wir vorstellen und mit Ihnen darüber diskutieren:

- Antworten und Ergebnisse aus der Befragung der Pflegekinderdienste in Deutschland
- Was ist Mediation?
- Wird Mediation als zusätzliche Hilfe und Leistung des Jugendamtes für Pflegeeltern angeboten?
- Diskussion mit Ihren Erfahrungen

Referent: Wolfgang Pladt, Schlichtungsausschuss des PFAD LV Bayern, Mediator

Nähere Informationen folgen in der nächsten Ausgabe der PFAD AKTUELL bzw. auf der Homepage unter
<https://pfad-bayern.de/28-03-2020-gruppenarbeitstreffen-und-mitgliederversammlung/>

Im Anschluss findet nachmittags die Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung hierzu erfolgt satzungsgemäß schriftlich.

***Als PFAD FÜR KINDER-Mitglied können Sie sich ab sofort über den Link
www.pfad-bayern.de/anmeldung
für den Mitgliederbereich auf unserer Website registrieren lassen.***

Sind Pflegefamilien keine Familien?

zum Thema bayerisches Familiengeld

Verfasserin der Redaktion bekannt

Pflegeeltern erhalten nach dem Bayerischen Familiengeldgesetz kein Familiengeld

Eine Pflegemutter hatte für ihr Pflegekind Familiengeld beantragt. Dieser Antrag wurde negativ beschieden. Die Pflegemutter legte Widerspruch dagegen ein und diesem Widerspruch wurde nicht abgeholfen. Auch die Regierung half dem Widerspruch der Pflegemutter nicht ab und so klagte sie gegen den Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales, München beim Sozialgericht.

Das Sozialgericht Nürnberg wies am 19.02.2019 die Klage der Pflegemutter ab. Die Begründung ist, dass sie keinen Anspruch auf Familiengeld hat, weil das Familiengeld nach der Intention des Bayerischen Familiengeldgesetzes bezweckt

die Erziehungsleistung der Eltern zu honorieren.

Sind Pflegeeltern keine erziehenden Eltern und Pflegekinder keine Kinder?

Im Familiengeldgesetz wird Familiengeld für Kinder, die mit mindestens einem Elternteil zusammen in einem Haushalt in Bayern leben, gezahlt. Es wird für Adoptivkinder und für Kinder Familiengeld an Verwandte bis zum 3. Grad bezahlt, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit oder einer Schwerbehinderung oder weil sie tot sind, und die Kinder von diesen Verwandten erzogen werden.

Es können also Großeltern oder Tante/Onkel, die Pflegeeltern sind, Familiengeld beantragen.

Eventuell können Pflegeeltern auch Familiengeld bekommen, wenn sie das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen bekommen haben.

Pflegekinder sind also nicht Kinder im Sinne des Bayerischen Familiengeldgesetzes.

Pflegekinder müssten in diesem Gesetz besonders erwähnt werden, damit auch an Pflegeeltern in Bayern Familiengeld bezahlt wird.

Das bayerische Landessozialgericht Hersbruck hat am 12.07.2019 eine andere Pflegemutter mit ihrer Klage abgewiesen und neben dem bereits oben Erwähnten begründet, dass die Pflege Tätigkeit über das SGB VIII honoriert wird (mit täglich ca. 12 €, Anmerkung der Verfasserin).

Damit Pflegeeltern auch Familiengeld bezahlt wird, müsste der Rechtsweg beschritten werden:

Man stelle einen Antrag auf Familiengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales in München.

Nach dem Ablehnungsbescheid sollte man Widerspruch dagegen einlegen.

Wenn diesem Widerspruch nicht abgeholfen wird und auch die Regierung des jeweiligen Regierungsbezirks dies nicht tut, beim Sozialgericht klagen. Wird die Klage in erster Instanz abgewiesen, müsste man in die zweite Instanz, also an das Landessozialgericht gehen. Weist dieses Gericht wieder ab so müsste man zum Bundessozialgericht und schließlich eine Verfassungsbeschwerde einreichen.

Ein langer, langer Weg.

Dann würde möglicherweise das Bayerische Familiengeldgesetz dahingehend geändert, dass auch Pflegeeltern Familiengeld bekommen.

Forum für Gruppen

Unsere Gruppenansprechpartner

Regierungsbezirk:	Name	E-Mail-Adresse
Franken	Elfriede Fischer	Elfriede.Fischer@pfad-bayern.de
	Andreas Woidich	Andreas.Woidich@pfad-bayern.de
Niederbayern/Oberpfalz	Engelbert Mertel	Engelbert.Mertel@pfad-bayern.de
Oberbayern	Elisabeth Nuspl	Elisabeth.Nuspl@pfad-bayern.de
Schwaben	Elke Brehm-Kröning	Elke.Brehm-Kroening@pfad-bayern.de
	Alwine Höckmair	Alwine.Hoeckmair@pfad-bayern.de

In eigener Sache

Das Redaktionsteam freut sich immer über Beiträge für die PFAD AKTUELL. Beiträge für das Forum (Veranstaltungshinweise für die nächsten 3-4 Monate) sind immer willkommen! Um uns die Arbeit zu erleichtern, bitten wir um Übersendung der Dateien nach Möglichkeit als doc bzw. jpg. Bei Beiträgen ist der Verfasser zu benennen. Bei Bildern gehen wir davon aus, dass die Rechte beim Absender bzw. dessen Organisation liegen.

Wir haben eine neue Adresse:

redaktion@pfad-bayern.de !

Bitte jeweils Redaktionsschluss beachten!

PFAD FÜR KINDER

Pflege- und Adoptivfamilien in **Bad Kissingen** und Umgebung e. V.

Britta Grimm Tel: 0971 / 78 57 138, E-Mail: britta.grimm@gmx.de, www.pfad-kg.de

06. Februar 2020

Frühstückstreffen

9.30 Uhr

Café Luna in der Nüdlinger Werkstatt

Zu allen Veranstaltungen wird um Anmeldung gebeten!

PFAD FÜR KINDER

Pflege- und Adoptivfamilien in **Landshut e.V.**

Wolfgang Streinz Tel.: 0871 / 6 17 09

pfadfuerkinder-landshut-vs@t-online.de

Januar **Gesprächsrunde - Erfahrungsaustausch**

14.1.2020 (Di) Lindenwirt, Rottenburger Straße 9, Ergolding 20.00 Uhr

Februar **Kinobesuch**

19.2.2020 (Di) Einladung folgt

März **Mitgliederversammlung**

11.3.2020 (Mi) Einladung folgt 20.00 Uhr

29.3.2020 (So) Filzen mit Andrea Herbst (Einladung folgt)

April **Gesprächsrunde - Erfahrungsaustausch**

22.4.2020 (Mi) Lindenwirt, Rottenburger Straße 9, Ergolding 20.00 Uhr

Mai **Muttertagessen**

11.5.2020 (Mo) La Strada, Äußere Parkstraße 3, 84032 Altdorf 20.00 Uhr

Juni **Pfingst-Wochenendseminar im Kloster Strahlfeld**

29.5.-1.6.2020 Einladung mit Themenbereich folgt

(Fr – Mo) Geplant u. a.: Trommeln mit Silvia Schäfer, Ausflug in die nähere Umgebung

PFAD für Kinder

Nürnberg/Fürth e.V.

Irene Friedmann

Tel: 09127 / 5 95 66 16

vorstand@pflegeeltern-nuernberg-fuerth.de

Tel: 0176 / 55 24 24 80

www.pfad-n-fue.de

**Herbstseminar des PFAD für Kinder Nürnberg/Fürth und Umgebung e.V.
vom 11.-13. Oktober 2019 in der Jugendherberge Bayreuth
-Kurzbericht-
(OV Nürnberg/Fürth)**

Teilgenommen haben:

18 Mitgliedsfamilien mit 36 Erwachsenen, 39 Kindern und 9 Kinderbetreuer

Referent war Jörg Mühleck, Diplom-Pädagoge, Systemischer Berater und Therapeut, langjährige Jugendhilfeerfahrung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern

Thema des Seminarwochenendes war: Kinder zweier Familien – Pflegefamilien und Herkunftsfamilien aus systemischer und bindungstheoretischer Sicht.

Freitagabend:

- Begrüßung der teilnehmenden Familien,

- Vorstellung der Familien und deren jeweilige Zusammensetzung
 - Vorstellung der Jugendbetreuer und Einteilung der Kinder in die verschiedenen Kindergruppen
 - Vorstellung der neuen, erstmals gebuchten Seminarunterkunft
 - Vorstellung des Seminarablaufes und der Seminarzeiten
 - Vorstellung des Seminarleiters und dessen Erfahrungen
 - Sammlung von Wünschen und Erwartungen an das Seminar
- Gemeinsamer Ausklang des Abends mit regem Erfahrungsaustausch**

Samstag:

Thema – Wie oft ist ein Bindungsaufbau möglich? Bindung positiv stärken – Tipps und Beispiele aus Theorie und Praxis.

Facettenreichtum des Bildes „gestörte Bindungen“ aus theoretischer Sicht und unseren praktischen Erfahrungen.

Thema - Loyalitätskonflikt der PK und PE ...

Wenn sich Erziehungsstile sehr unterscheiden, generelle Lebenseinstellungen sehr unterscheiden, wenn das Kind in den Konflikt gerät, darf ich beide lieben und dürfen beide wissen, dass ich die z. B. andere Mama liebe und darf ich was schön finden (wie z. B. auffällige Tattoos), wenn die andere Familie es nicht schön findet usw.

Buchtipps: Literaturtipps rund ums Thema Pflegefamilien und Bindung

Parallele Gruppenarbeit mit anschließendem Vorstellen der Ergebnisse:

- **Nähe** – positiv / neutrale / negativ erzeugte Nähe – wie sieht sie aus – was steckt dahinter – hören wir den Hilfeschrei der Kinder (lieb mich, wenn ich es am wenigsten verdient habe – denn dann brauche ich es am nötigsten)
- **Elterliche Fürsorge** – wie holen wir unsere PK aus schwierigen Situationen, in die sie immer wieder gehen oder gehen müssen; sind es fremd- oder selbstbestimmte Situationen
- **Eigenwirksamkeit der Kinder** – als PK ist man in vielen Bereichen noch fremdbestimmter als LK – wie kann man die Eigenwirksamkeit der Kinder positiv stärken und verstärken. Wo erleben unsere PK Eigenwirksamkeit durch negatives Verhalten – wie können wir sie unterstützen, diese durch positives Verhalten zu erlangen.
- **Elterliche Achtsamkeit & Selbstfürsorge** – PK bringen uns/die ganze Pflegefamilie oft an unsere eigenen physischen und psychischen Grenzen. Wo können wir Auftanken – Paarbeiblen – Abgeben – Lasten verteilen?

Samstagabend:

Einzelfallbesprechung/Fallberatung in der Gruppe:

- Von PM wird verlangt, TÄGLICH während des Unterrichts auf dem Gang vor dem Klassenzimmer zu sitzen um bei Bedarf ins Klassenzimmer geholt zu werden – Erarbeitung von möglichen Handlungsstrategien und Hilfeholen

Leibliches Kind fühlt sich in seinen Bedürfnissen völlig hinten anstehend an das PK. Erarbeitung von möglichen Handlungsstrategien und Hilfeholen

Gemeinsamer Ausklang des Abends mit regem Erfahrungsaustausch

Sonntag

Aufgeteilt in zwei Gruppen – parallele Gruppenarbeit mit anschließender Vorstellung via Plakat-Präsentation im Plenum.

- **Ressourcen in der Familie** – wie kann man als PE und Pflegefamilie konkret Kräfte erhalten und tanken und ggf. Kräfte von Außen bekommen.

Ressourcen des Vereins PFAD für Kinder Nürnberg/Fürth und Umgebung e. V. –Wir helfen alle zusammen! Aufgrund der Neuorganisation/-umstrukturierung der Ortsgruppe hat diese Arbeitsgruppe eine gemeinsame Auflistung aller bekannten Aufgaben des Vereins erstellt und Mithelfer gefunden, die sich vorstellen können, diese zu übernehmen.

Die Kinder stellten den Eltern ihre Seminar-Arbeit des Wochenendes vor:

Thema: mit allen Sinnen

Sie hatten verschiedene Sinneseindrücke gebastelt – so durften wir z. B. mit verbundenen Augen Lebensmittel testen und erraten, erfahren, wie sich bei verminderter Sehfähigkeit der Gleichgewichtssinn verändert – Gegenstände blind ertasten – blind Dinge er-riechen – Geräusche erraten.

FAZIT: Vieles kam anders, als wir geplant hatten – teilweise gab es auch Gewitter – ABER die überwiegenden Teilnehmer hatten das Gefühl, mit gefülltem Rucksack für sich selbst und Hoffnung für den Verein, die Heimreise anzutreten.

*Claudia Kügler
OV Nürnberg/Fürth*

PFAD FÜR KINDER

Pflege- und Adoptivfamiliengruppe **Passau und Umgebung**

Gaby Magg-Kastenhuber Tel.: 08505 / 14 31 magykast@t-online.de

Pfad-Wochenendseminar für Pflege- und Adoptivfamilien in Bischofsreut, Witikohof, vom 04. bis 06. Oktober 2019

**Thema: Pflege- und Adoptiveltern-Tankstelle – wir unter uns.
Wie geht's mir/wie geht's Dir?**

Gesamtleitung: Gaby Magg-Kastenhuber, Dipl.-Sozialpädagogin
Leitung der Gruppenarbeit: Günter Kastenhuber, Dipl.-Sozialpädagoge
Markus Übelhör, Dipl.-Sozialpädagoge
(OG Passau)

An dem PFAD Wochenendseminar im Bildungshaus Witikohof in Bischofsreut nahmen diesmal 13 Familien teil. Insgesamt umfasste die Gruppe 58 Personen, 30 Erwachsene und 28 Kinder und Jugendliche. 9 Kinder hatten eine Behinderung, ein Kind davon war blind.

In den zwei Erwachsenenengruppen mit jeweils elf und zwölf TeilnehmerInnen wurden die Pflege- und Adoptiveltern angehalten, sich als Tankstelle für andere, aber auch als Tankende, die Kraft und Energie aufladen können, zu verstehen.

Die fünf KinderbetreuerInnen luden die Kinder und Jugendlichen in den größten Gruppenraum ein und boten altersbezogenen Gruppen an, die bastelten, spielten, nach draußen zum Fuß- oder Völkerball oder zum Baden gingen.

Wie schon in den letzten Jahren erwies sich das Seminarhotel Witikohof als besonders gut geeignet. Sowohl für die pädagogische Arbeit mit den Kindern, als auch für die Gruppenarbeit mit den Erwachsenen. Die angenehme Atmosphäre, die gute Verpflegung und Unterbringung kommt Eltern und Kinder sehr entgegen. Das zwanglose, gesellige Zusammensitzen in den Kellerstuben, nach 20 Uhr, gehört zum Wohlfühleffekt in der Gesamtheit des Seminars.

*Gaby Magg-Kastenhuber
OG Passau*

Eine „Tankstelle“ für Pflege- und Adoptiveltern Bericht eines Teilnehmers (OG Passau)

Pflege- und Adoptiveltern brauchen Kompetenz und Erfahrung. Insbesondere in den Bereichen Pflege und Erziehung gibt es Themen wie Integration in der eigenen Familie, Umgang mit den leiblichen Eltern, Organisation der Kontakte mit Ämtern, Schule, Selbsthilfegruppe, ÄrztInnen, TherapeutInnen, SozialarbeiterInnen, Justiz usw.. Eigene und fremde Interessen sind unter einen

Hut zu bringen. Pflegeelternschaft und privates Engagement vermischen sich zum Wohle des Kindes oder werden kritisch hinterfragt.

Die Pflege- und Adoptivfamiliengruppe von „Pfad für Kinder“ Passau und Umgebung veranstaltete Anfang Oktober in Zusammenarbeit mit pro familia Niederbayern, dem Katholischen Kreisbildungswerk Passau e. V., dem Kreis- und Stadtjugendamt Passau und der Stiftung „Pfad für Kinder“ ein Wochenendseminar unter dem Titel „Pflege- und Adoptiveltern Tankstelle – wir unter uns. Wie geht's mir/wie geht's Dir?“ im Tagungshaus „Witikohof“ in Bischofsreut. Geleitet wurde das Seminar von Dipl.-Soz.-Päd. Gaby Magg-Kastenhuber, Referenten waren Dipl.-Soz.-Päd. und Yogalehrer Markus Übelhör und Dipl.-Soz.-Päd., Supervisor und Psychotherapeut Günter Kastenhuber.

Das Seminar soll Raum und Zeit geben, Erfahrungen, Erlebnisse und Ideen auszutauschen und zu den jeweiligen Anliegen, Fragen und Konflikten, die die TeilnehmerInnen mitbringen, Lösungen erarbeiten und Entscheidungen erleichtern. Kreative Arbeitsmethoden, Themenbearbeitung in moderierten Kleingruppen als auch stärkende Elemente und Übungen schaffen und sichern eine Atmosphäre, in der neue Perspektiven, Ideen, Mut, Kraft und Bestätigung für den Alltag entstehen können. Es ist auch Zeit zu loben, geleistete Arbeit zu erkennen und wertzuschätzen, sich als Fachkraft wahrzunehmen und zu bestätigen.

Einer der Teilnehmer berichtet über seine Erfahrungen im Seminar:

Meine Familie und ich waren bei diesem Wochenendseminar schon zum mindestens siebten Mal dabei und es war wieder für alle ein tolles, geselliges, vor allem aber interessantes Wochenende, das wie immer lange nachwirken wird. Vor allem die Kinder freuen sich immer wahnsinnig darauf. Zum einen, weil der „Witikohof“ bestens auf nicht immer leicht zu bändigende Kinder oder Menschen mit Handicap ausgelegt ist, zum anderen, weil das Essen hier auch lecker schmeckt. Vor allem aber, weil sie hier andere Kinder treffen, die auch in Pflegefamilien aufwachsen und somit ein ähnliches Schicksal teilen. Hier sind schon viele Freundschaften entstanden.

Aber auch wir Pflegeeltern genießen zum einen die Tage im „Witikohof“, denn die Kinder werden bestens betreut und unterhalten. Für so manche ist das mal eine echte Entlastung vom Alltag. Während die Kinder ihre Zeit beim Basteln, Spielen oder im Hallenbad verbringen, geht es für die Eltern in den beiden Seminargruppen aber auch ans Eingemachte. Die Gruppenleiter sorgen mit Entspannungs- und Vertrauensübungen anfangs stets dafür, dass das Eis zwischen den Teilnehmern schnell bricht. Viele kennen sich schon seit Jahren. Heuer waren aber auch einige Neulinge dabei, die sich aber nach kurzer Zeit gut in der Gruppe aufgenommen fühlten, wie sie mir im persönlichen Gespräch versicherten.

Natürlich kann man in Gesprächen mit Freunden oder Bekannten mal sein Herz ausschütten über die Probleme, die bei der Aufnahme eines Pflegekindes auftauchen. Doch im Seminar trifft man auf Menschen, die häufig das Gleiche erleben. Man fühlt sich da verstanden. Das schweißt die Gruppe auch zusammen. Und so öffnen sich viele, reden offen über ihre Probleme, die dann auf Wunsch mittels Rollenspiele in der Gruppe auch näher betrachtet und analysiert werden. Fast immer ergeben sich danach Lösungswege.

Dabei geht es oft auch emotional zu, jeder kann sich gut in den anderen hineinversetzen, fühlt mit, kann aber als Außenstehender trotzdem auch Tipps geben, wie ein Problem in der Familie oder mit den Herkunftseltern oder den Behörden aufgelöst werden kann. Am Abend wird im Stüberl der Austausch fortgesetzt, in freundschaftlicher Atmosphäre. Auch ein wichtiger Teil des Seminars.

Nach Jahren in dieser Seminargruppe kann ich auch diesmal wieder sagen: Die Teilnahme ist ein Erlebnis, das sich Pflege- oder Adoptiveltern nicht entgehen lassen sollten. Hier treffen sie auf Gleichgesinnte in entspannter Atmosphäre, man wird von den Referenten einfühlsam und professionell begleitet und nimmt viel Wissen, Kraft für die Zukunft, Selbstbewusstsein und neue Lösungsansätze mit auf die Heimfahrt. Insofern ist das Seminar wirklich eine Tankstelle. Und für die Kinder ist es ein ganz besonderer Urlaub mit vielen anderen Kindern. Wir kommen sicher wieder, denn auch wenn der Ablauf meist gleich ist, so ist es jedes Mal wieder etwas Neues für uns. Man lernt nie aus und man trifft alte Freunde und neue Leute, denen man etwas an die Hand geben kann, um den Alltag als Pflege- oder Adoptiveltern zu meistern.

Holger B., OG Passau

PFAD FÜR KINDER

Verein der Pflege- und Adoptivfamilien im Landkreis **Rosenheim e.V.**

Maria Setz Tel.: 08039 / 1676 pfad-rosenheim@online.de

Fachtag „Mein Kind wird flügge“ (OG Rosenheim)

Am 28.09.2019 haben wir unseren Fachtag „Mein Kind wird flügge“ in Rosenheim durchgeführt.

Viele Pflegekinder stehen davor, die Schule abzuschließen. Aber wie weiter, welche Möglichkeiten, aber auch welche Anforderungen kommen auf die Pflegekinder und Pflegefamilien zu. Wir haben uns dieses wichtigen Themas angenommen und zwei verschiedene Einrichtungen dazu eingeladen, die uns ihre Wege für gute Zukunftsaussichten für Kinder und Jugendliche darlegten.

Die Einrichtung „pro Arbeit Rosenheim“, die den Ansatz der Unterstützung bereits in der Schule vertritt, bis hinein in die Berufsausbildung. Sandra Pawle und Claudia Liegl stellten die Arbeit der Jugendsozialarbeit vor, die an vielen Schulen angeboten wird. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Wir nehmen Anliegen ernst, hören zu, unterstützen und motivieren. Wir betrachten die Aktivierung der vorhandenen Stärken als Grundlage für eine nachhaltige Lösung.

Als zweiter Anbieter hat die „junge Arbeit“ ihre Initiativen zur Betreuung und Begleitung von Jugendlichen vorgestellt, die besondere Hilfen benötigen, um eine Arbeit oder Ausbildung zu finden und durchzuhalten. Judith Friedrichs beschrieb die Stufen ihres flexiblen Angebotes. Es reicht von Motivation und Aktivierung für die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung. Im weiteren Verlauf können Vermittlungshemmnisse geklärt und eine weitergehende Perspektive erarbeitet werden. Kleinste Erfolge der Jugendlichen werden wahrgenommen und lobend anerkannt.

Zum Abschluss ist Dagmar Trautner auf die „Hilfen für junge Heranwachsende“ eingegangen und hat insbesondere die Arbeit der Careleaver beschrieben. Auch die Problematik der Kostenheranziehung, und die verschiedene Auslegung des Gesetzes wurden erörtert, insbesondere die Notwendigkeit in Frage gestellt.

Wie haben uns über die rege Beteiligung, sowie über die guten Vorträge der Referenten gefreut, wofür wir uns sehr bedanken. Wir bedanken uns auch bei dem Bildungs- und Pfarrzentrum St. Nikolaus in Rosenheim, dass uns auch diesmal wieder sehr gut aufgenommen hat.

*A.Katter
OG Rosenheim*

PFAD FÜR KINDER

Verein der Pflege- und Adoptivfamilien in **Schwandorf-Amberg und Umgebung e.V.**

Engelbert Mertel Tel.: 09661 / 8 15 90 60 em@pfad-schwandorf-amberg.de
www.pfad-schwandorf-amberg.de

Schwandorf:

15.01.2020	Monatstreffen, Brauerei-Gasthof Schmidt Bräu, Marktplatz 7	
19.02.2020	Monatstreffen, Brauerei-Gasthof Schmidt Bräu, Marktplatz 7	
14.03.2020	Mitgliederversammlung (Einladung per-E-Mail folgt!)	19.30 Uhr
18.03.2020	Monatstreffen, Brauerei-Gasthof Schmidt Bräu, Marktplatz 7	

Amberg:

28.01.2020	Stammtisch, „Alte Kaserne“, Dekan-Hirtreiter-Str. 1
------------	---

25.02.2020 Stammtisch, „Alte Kaserne“, Dekan-Hirtreiter-Str. 1
31.03.2020 Stammtisch, „Alte Kaserne“, Dekan-Hirtreiter-Str. 1

Die Monatstreffen bzw. der Stammtisch (jeweils ab 19.30 Uhr) stehen allen zum Kennenlernen offen!

Änderungen werden ggf. kurzfristig per E-Mail mitgeteilt.

VERANSTALUNGSHINWEIS / VORANZEIGE

Was ist mit meinen Pflegekind los?

-Pubertät-

Störung oder Chance?

am 27. Juni 2020 in Wackersdorf (Lkr. Schwandorf)

Plötzlich ist alles anders mit meinem Kind, Stimmungsschwankungen, Gefühlsausbrüche, wütende Diskussionen um „nichts“.

Das Kind entwickelt sich zum Erwachsenen, setzt sich mit der Wertewelt der Erwachsenen auseinander, will erwachsen sein, selbstbestimmen, ist aber noch nicht erwachsen. Vielleicht möchte das Kind seine leiblichen Eltern näher kennenlernen und früher hat es keinen Gedanken an sie verschwendet?

Sie ticken anders in der Pubertät.

Wie mit dem Kind umgehen?

Was ist wichtig in der Zeit für Pflegeeltern, für das Kind?

PFAD FÜR KINDER

Pflegefamilien in **Schweinfurt und Umgebung**

Wolfgang Pladt Tel: 0152 / 338 46 398

info@pfad-schweinfurt.de

Homepage im Aufbau: www.pfad-schweinfurt.de

Pflegeelternfest des Jugendamtes der Stadt Schweinfurt (OG Schweinfurt und Umgebung)

Für den 28. September hat der Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Stadt Schweinfurt wieder zum jährlichen Pflegeelternfest eingeladen. Über 35 Familien kamen und haben einen schönen Nachmittag zusammen verbracht und gefeiert.

Diesmal konnten wir als PFAD Ortsgruppe auch einen Info-Stand und Büchertisch aufstellen. Die PFAD Dokumentationen waren zur Ansicht ausgelegt und einige ältere Ausgaben der PFAD AKTUELL und der Fachzeitschrift des PFAD Bundesverbandes konnten



kostenlos mitgenommen werden. Es gab einen interessanten Austausch mit den Pflegeeltern und auch mit den Mitarbeitern des Jugendamtes.

Wir möchten uns an dieser Stelle bei der Leitung des Jugendamtes und allen Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes für diesen gut organisierten und gelungenen Nachmittag sehr herzlich bedanken und auch, dass wir als uns als PFAD Ortsgruppe vorstellen und teilnehmen konnten.

*Wolfgang Pladt
OG Schweinfurt*

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe 01 / 2020

- sie erscheint im März -

ist der 01. Februar 2020

Die Weihnachtsbotschaft ...

von Bernd Kasper

Der zweite Advent ist vorbei und das Fest der Liebe rückt näher. Aber worum geht es dabei eigentlich? Unsere Kirche würde sagen, wir bereiten uns auf die Geburt Christi vor. Ah – ein Kind steht also im Mittelpunkt von allem? Ein Kind, das allein, weil es geboren wurde die Aufmerksamkeit von ganz unterschiedlichen Menschen auf sich gezogen hat: von Schafhirten, von Königen und natürlich die seiner Eltern. Natürlich bekam es auch Geschenke, aber die Botschaft der Weihnachtsgeschichte zielt doch eher ab auf das Stichwort ‚Aufmerksamkeit‘: den Anderen wahrnehmen, sich ihm zuwenden, sich Zeit nehmen ... ja, und dafür auch ein wenig Mühe aufwenden. Schauen wir uns unseren Alltag an, wird schnell klar, dass es nicht so einfach ist, Zeit für die Menschen zu finden, die uns wichtig sind.

Aber wie ist es mit unseren Kindern, für deren gesundes Aufwachsen Zuwendung eine zentrale Bedeutung hat: wie werde ich wahrgenommen von meinen Eltern, welche Art von Aufmerksamkeit bekomme ich, welche Bedeutung habe ich. Die Antworten, die ein Kind auf diese Fragen erlebt, werden sein gesamtes weiteres Leben prägen. Als Eltern werden wir all die Fragen schnell positiv beantworten: Natürlich kümmern wir uns um unsere Kinder! Wenn wir uns jedoch das alltägliche Miteinander anschauen, ist das Signal an die Kinder oft eine andere: Eine junge Mutter schiebt den Kinderwagen durch die Straßen und tippt ununterbrochen auf ihr Smartphone; Eltern sitzen mit ihrem Kind im Restaurant, das Kind vor einem Tablet; eine Familie sitzt im Wohnzimmer verteilt, alle schauen konzentriert auf ihr Handy. Auch wenn wir es nicht wirklich wollen, wir senden unseren Kindern eine Botschaft: das, was da auf diesen merkwürdigen Geräten geschieht ist uns wichtiger als du! Und später wundern wir uns vielleicht, wenn unsere Kinder im sozialen Miteinander Probleme bekommen.

Was wäre, wenn wir einfach einmal ausprobieren, der Weihnachtsbotschaft einen Platz zu geben – nur mal für das anstehende Fest, also für ein paar Tage ... statt neue Smartphones zu verschenken, schalten wir unsere eigenen einfach mal aus, legen sie in eine Schublade und - schauen unseren Kindern in die Augen ... unterhalten uns mit ihnen ... nehmen uns Zeit für sie.

Es könnte spannend werden...

*Abdruck mit freundlicher Genehmigung
des Verfassers Bernd Kasper
Systemischer Berater
Dozent und Autor*

Buchtipp

Irmela Wiemann Adoptiv- und Pflegekindern ein Zuhause geben

232 Seiten, 15,95 Euro | 27,50 sFr

ISBN: 978-3-86739-050-7

Erscheinungstermin: Oktober 2009

BALANCE ratgeber jugend + erziehung, BALANCE ratgeber »jugend + erziehung« werden herausgegeben von der bke (Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.)

Es sind meist ähnliche Herausforderungen, denen sich Eltern stellen müssen, egal ob sie ein Kind adoptieren oder in Pflege nehmen: Wie fängt man frühe seelische Verletzungen auf? Wie fördert man Identitätsentwicklung? Wie gestaltet man Kontakte zur Herkunftsfamilie und Geschwisterbeziehungen?

Einfühlsam und kenntnisreich gibt Irmela Wiemann Anregungen, welche Haltungen und Konzepte hilfreich sind, um diesen jungen Menschen einen glücklichen Start ins Leben zu ermöglichen.

Ein unentbehrlicher Ratgeber für Pflege- und Adoptiveltern sowie für diejenigen, die ihr Kind in eine andere Familie geben mussten, aber auch für Fachkräfte, die Beratungsarbeit leisten

Irmela Wiemann ist Psychotherapeutin und Familientherapeutin; sie bietet Fortbildungen zum Thema an.

Näheres unter: www.irmelawiemann.de/



Thema der
PFAD AKTUELL 01 / 2020:
„Selbstständigkeit“

Bildnachweis:

Titelseiten- und Jubiläumsgrafik:
Dipl.-Designer (FH) Ralf Munker
www.designstudio-munker.de
ansonsten wie angegeben

Impressum

Herausgeber:

PFAD FÜR KINDER Landesverband
der Pflege- und Adoptivfamilien
in Bayern e.V.
86551 Aichach, Steubstr. 6

Telefon: 08251 / 10 50

Fax: 08251 / 87 24 08

E-Mail: Info@PFAD-Bayern.de

Homepage: <https://www.pfad-bayern.de>

Bankverbindung:

Augusta Bank eG Augsburg
IBAN: DE29 7209 0000 0005 5451 37
BIC: GENODEF1AUB

PFAD AKTUELL ist das offizielle Organ von
PFAD FÜR KINDER

Landesverband Bayern e.V.
Gemeinnütziger Verein, als Träger
der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt

Mitglied

im PFAD – Bundesverband,
im PARITÄTISCHEN LV Bayern e.V.,
in der Deutschen Liga für das Kind

Verantwortlich für Auswahl,
Zusammenstellung und Gestaltung der Beiträge:
Monika Görres (V.i.S.d.P.),
Elfriede Fischer, Engelbert Mertel, Martina Spörl

Anschrift: siehe Herausgeber

Druck:

Strube Druck & Medien OHG
Stimmerswiesen 3
34589 Felsberg

Versand:

Faber Direktmarketing GmbH
Bunsenstraße 200
34127 Kassel

Kosten:

für Mitglieder von PFAD FÜR KINDER
in Bayern im Mitgliedsbeitrag enthalten,
sonst 5,50 € zzgl. Versandkosten
(Einzel exemplar)

Jahresabo: 24,00 € incl. Versand; 20,00 € online

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt;
Nachdruck nur mit Genehmigung des
Landesverbandes Bayern e.V. Aichach
Beiträge mit Namen oder Fundstellen geben nicht
in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

Erscheinungsweise:

März, Juni, September, Dezember

Der Druck wurde durch die
PFAD FÜR KINDER
STIFTUNG

zur Förderung von Pflege- und
Adoptivkindern und deren Familien mitfinanziert.

PFAD FÜR KINDER
Landesverband Bayern e.V.
wird gefördert aus Mitteln des
Bayerischen Staatsministeriums
für Familie, Arbeit und
Soziales



Die Datenschutzerklärung finden Sie unter
<https://www.pfad-bayern.de/datenschutzerklaerung/>

PFAD AKTUELL PFAD FÜR KINDER e.V. Landesverband Bayern Steubstr. 6, D-86551 Aichach Postvertriebsstück Deutsche Post AG „Entgelt bezahlt“ B 55 11 0	Adressfeld
---	------------

Publikation / Termine / Abo-Service

PFAD AKTUELL 04 / 2019



Die hier aufgeführte Dokumentation können über die Geschäftsstelle des PFAD FÜR KINDER LV Bayern e.V. (siehe Impressum) bezogen werden oder über <https://pfad-bayern.de/publikationen/>

Termine

01. Februar 2020

Redaktionsschluss PFAD AKTUELL 01 / 2020

28. März 2020

Gruppenarbeitstreffen (GAT)
& Mitgliederversammlung
in Ingolstadt

16. Mai 2020

Regio-Fachtag Nord
Thema „Umgangsrecht“
in Ansbach
(mit Rechtsanwalt, Psychologen,
Verfahrensspfleger, Richter)

ABO-SERVICE

Falls Sie die Zeitschrift beziehen möchten, besteht die Möglichkeit, sie als Abonnement zum Preis von 24,00 € incl. Versand pro Jahr, bzw. 20,00 € online direkt beim PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V. zu beziehen. Wenn Sie daran Interesse haben, nehmen Sie bitte per Mail mit unserer Geschäftsstelle Kontakt auf: info@pfad-bayern.de.

Dieses Angebot gilt für Interessierte, die die Zeitschrift PFAD AKTUELL beziehen möchten, aber nicht oder nicht mehr Mitglied im PFAD FÜR KINDER Landesverband Bayern e. V. bzw. in seinen Ortsgruppen und -vereinen sind, weil sich Gruppierungen z.B. aufgelöst haben oder unabhängig arbeiten. Ein kompletter Abo-Service wird in Kürze auf der Homepage eingerichtet.